

Bedingungen der Elektrizitätswerk Goldbach-Hörsbach GmbH & Co. KG für die Erstellung und Unterhaltung von Gas-Hausanschlüssen

1. Der Gas-Hausanschluss (§ 8 NDAV) ist Teil der Betriebsanlagen vom E-Werk Goldbach-Hörsbach. Ausschließlich das Elektrizitätswerk ist befugt, den Hausanschluss herzustellen, zu ändern, zu erneuern oder abzutrennen. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit vom E-Werk endet an der Hauptsperrereinrichtung. Hierin eingeschlossen sind das Hausdruckregelgerät und die Messeinrichtung.

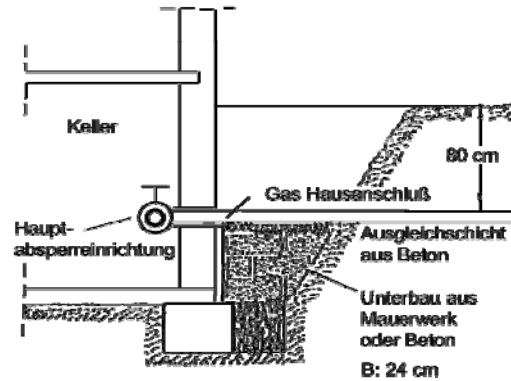
2. Die Elektrizitätswerk Goldbach-Hörsbach GmbH & Co. KG verlegt die Hausanschlussleitung im Regelfall rechtwinklig von der Versorgungsleitung abgehend auf dem kürzesten Weg zu dem anzuschließenden Gebäude. Eine andere Leitungszuführung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Ist in diesen Fällen eine Verlegung der Anschlussleitung unter Bauwerken, Terrassen, Treppen, o.ä. unvermeidlich, führt das E-Werk bei der Herstellung die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durch

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt das E-Werk den Hausanschluss einschl. Tiefbau betriebsfertig her. Der Anschlussnehmer hat die darüber hinausgehenden baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen und zu gewährleisten.

3.1 Der Anschlussnehmer sorgt insbesondere dafür, dass die vorgesehene Trasse für die Verlegung der Hausanschlussleitungen freigehalten wird. Die Hausanschlussleitung darf im übrigen nur auf standfestem Untergrund verlegt werden. Ist die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes vor allem im Bereich der Anschlussleitung in das Gebäude - nach der Feststellung des E-Werkes - nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands des

In Betracht kommt hier neben der Verdichtung des Untergrundes ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton entsprechend der nachfolgenden Skizze.

3.2 Der Anschlussnehmer sorgt dafür, daß der Hausanschluß (Anschlussleitung, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Regelgerät) innerhalb des angeschlossenen Hauses in einem ausreichend großen, trockenen und lüftbaren Raum untergebracht werden kann.



3.3 Der Anschlussnehmer wird die Oberfläche des angeschlossenen Grundstücks - Mutterboden einschl. Bewuchs oder Belag - nach Herstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses auf seine Kosten in den von ihm gewünschten Zustand versetzen.

4. Soweit der Hausanschluß über fremde, nichtöffentliche Grundstücke geführt werden muß, ist eine dringliche Sicherung der Leitung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Der Anschlussnehmer wird die entsprechende Eintragungsbewilligung des betroffenen Grundstückseigentümers zu Gunsten des E-Werkes beibringen.

5. Der Hausanschluß, einschl. der sichtbaren Teile in dem angeschlossenen Haus, muß jederzeit zugänglich bleiben. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen weder Bauwerke errichtet noch tiefwurzelnde Sträucher oder Bäume gepflanzt werden.

